

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Informationsvorlage-Nr:
GVUe-0758/20

Titel:
Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung - Friedhof - eingereicht von Frau Pantermehl

Amt / Bearbeiter
FD zentrale Dienste /
Gottschling

Datum:
22.06.2020

Status: öffentlich

Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die nächste Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Ostseebad Ückeritz

Antragsteller: Astrid Pantermehl

Thema: **Friedhof**

Sachverhalt

Wünsche und Anregungen von Ückeritzer Einwohnern:

- Regelmäßiges Mähen – gerade im hinteren Bereich der Friedwaldbestattung (14tägig)
- Entsorgung der abgelagerten Grabumrandungen und Grabsteine ...
- Hinweisschild auf selbständige Entsorgung der Grabsteine und Grabeinfassungen nach Ablauf des Benutzungsrechtes (siehe Anhang)

Ückeritz, den 21.06.2020

Astrid Pantermehl





Friedhof- u. Bestattungsordnung für die Gemeinde Uckeritz⁷

§ 16

Gewerbliche Beschäftigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Amt Usedom-Süd.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbebetriebe zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen

1. Jedes Grabmal und jede Grabeinfassung muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstelle einfügen.
2. Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 18

Versagung der Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern und Grabeinfassungen

Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals oder Grabeinfassung kann versagt werden, wenn es in künstlerischer Beziehung nicht befriedigend oder nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht den Vorschriften des § 25 entspricht.

§ 19

Standsicherheit und Entfernung von Grabmälern und Grabeinfassungen

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe ordnungsgemäß zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd kann, wenn es Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt hat und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlagern oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen lassen.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 17) des Benutzungsrechtes sind die Grabmäler und sonstigen Grabeinrichtungen unverzüglich zu entfernen.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler bleiben unberührt.

Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die nächste Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Ostseebad Ückeritz

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	22. Juni 2020		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

Antragsteller: Astrid Pantermehl

Thema: **Friedhof**

Sachverhalt

Wünsche und Anregungen von Ückeritzer Einwohnern:

Regelmäßiges Mähen – gerade im hinteren Bereich der Friedwaldbestattung (14tägig)

Entsorgung der abgelagerten Grabumrandungen und Grabsteine ...

Hinweisschild auf selbständige Entsorgung der Grabsteine und Grabeinfassungen nach Ablauf des Benutzungsrechtes (siehe Anhang)

Ückeritz, den 21.06.2020

Astrid Pantermehl